

## Grünflächensatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Grünflächensatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.10.2019	- §§ 8 und 9 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch Gesetz am 05.04.2019 (GVBl. LSA 66) - §§ 1, 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2019 (GVBl. LSA 202)	-	a) 26.09.2019 b) 01.10.2019 c) 08.10.2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.10.2019, Nr. 270, S. 5 - 8

In seiner Sitzung vom 26.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlich gewidmeten Grünflächen der Stadt Bernburg (Saale).
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie dienen dem Zweck der Erholung, der Stadthygiene und des Stadtklimas, sind für jeden frei zugänglich und werden von der Stadt Bernburg (Saale) unterhalten.

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere:

- Grün- und Parkanlagen,
- Vegetationsflächen und Anpflanzungen aller Art in öffentlichen Freiräumen (Gehölzstreifen, Schutzpflanzungen, Hecken, Pflanzkübel u. -beete usw.),
- Straßenbegleitgrün,
- Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnenanlagen, Skulpturen,
- Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente,
- ingenieurtechnische Freiraumausstattungen wie Terrassen, Mauern, Treppen, Rampen,
- Uferrandstreifen, Uferwege.

- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind.
- (4) Zu den öffentlichen Grünanlagen nach Abs. 2 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe und der Sport- und Spielplätze sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.

## § 2

### Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bernburg (Saale) nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Auf öffentlichen Grünflächen ist insbesondere verboten:
  - a) das Abstellen nicht betriebsbereiter oder nicht zugelassener KFZ sowie von Anhängern
  - b) das Betreten von Anpflanzungen, das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Mobiliar,
  - c) das Abladen oder Lagern von Grünabfällen, Grünschnitt und sonstigem Abfall,
  - d) das Verunreinigen von Flächen und Anlagen
  - e) das Errichten von offenen Feuerstellen in Grünflächen, soweit diese nicht ausdrücklich dafür ausgewiesen sind
- (5) Die Stadt Bernburg (Saale) kann im Einzelfall eine über die Bestimmung der öffentlichen Grünfläche hinausgehende Benutzung zulassen. Erlaubnispflichtig sind insbesondere:
  - a) Aufgrabungen und Bohrungen,
  - b) Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge des Betriebshofes der Stadt Bernburg (Saale),
  - c) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und losen baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Kiosken, Container usw.),
  - d) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern u. ä.,
  - e) das vorübergehende Lagern von Baustoffen, Materialien, Gerüsten, Schutt und dergleichen,
  - f) das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art,
  - g) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

## § 3

### Erlaubniserteilung

- (1) Eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Benutzung von Grünflächen bei der Stadt Bernburg (Saale) zu stellen.

In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich gestellt werden.

- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
  - Name und Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführt,
  - eine genaue Bezeichnung der Grünfläche und des Grünflächenteils,
  - Angaben über die geplante Nutzungsart und –dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze.
  - Angaben zur Wiederherrichtung der Grünflächen nach beendeter Nutzung.
- (3) Die Erlaubnis ist grundsätzlich befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
  - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
  - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
  - auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
  - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtende Gebühr nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

#### **§ 4 Pflichten des Benutzers**

- (1) Beeinträchtigungen auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Nach Beendigung einer erlaubten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und der Stadt Bernburg (Saale) zur Abnahme anzubieten.
- (3) Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Stadt Bernburg (Saale) die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis.
- (4) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis Grünflächen zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen gemäß § 3 werden Gebühren gemäß Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Nutzung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13 Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 4 a auf öffentlichen Grünflächen nicht betriebsbereite oder nicht zugelassene KFZ sowie Anhänger abstellt,
  - § 2 Abs. 4 b in öffentlichen Grünflächen Anpflanzungen betritt sowie Pflanzen, Pflanzenteile oder Mobiliar entfernt oder beschädigt,
  - § 2 Abs. 4 c auf öffentlichen Grünflächen Grünabfälle, Grünschnitt und sonstigen Abfall ablädt oder lagert,
  - § 2 Abs. 4 d in öffentlichen Grünflächen Flächen und Anlagen verunreinigt,
  - § 2 Abs. 4 e offene Feuerstellen in nicht dafür ausgewiesenen Grünflächen errichtet,
  - § 2 Abs. 5 a in öffentlichen Grünflächen Aufgrabungen oder Bohrungen ohne die erforderliche Erlaubnis ausführt,
  - § 2 Abs. 5 b öffentliche Grünflächen ohne die erforderliche Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt,
  - § 2 Abs. 5 c in öffentlichen Grünflächen ortsfeste und lose bauliche Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet,
  - § 2 Abs. 5 d auf öffentlichen Grünflächen Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter u. ä. ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt,
  - § 2 Abs. 5 e auf öffentlichen Grünflächen Baustoffe, Materialien, Gerüste, Schutt und dergleichen ohne die erforderliche Erlaubnis lagert,
  - § 2 Abs. 5 f auf öffentlichen Grünflächen Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt,
  - § 2 Abs. 5 g auf öffentlichen Grünflächen ohne die erforderliche Erlaubnis Handel treibt oder Dienstleistungen anbietet und ausführt,

- 
- § 3 Abs. 3 Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit einer erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
  - § 4 Abs. 2 nach Beendigung einer erlaubten Nutzung die in Anspruch genommene Fläche nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 1. Oktober 2019

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1

**Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen**

Pos.	Art der Benutzung	Einheit	Gebühr in Euro
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen; Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien einschließlich Baustelleneinrichtungen	Pro m <sup>2</sup> /Tag	0,25
2	Abstellen von Containern	Pro Tag / Stk.	5,00
3	Dauerhafte Errichtung von baulichen Anlagen, Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	Einmalig / Anlage	10,00 – 150,00
4	Vorübergehende Errichtung von baulichen Anlagen; Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	pro angefangener m <sup>2</sup> / Tag	0,50
5	Abstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern	Pro Stk. / Tag	1,50
5	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen	Pro m <sup>2</sup> / Tag	5,00
6	Schaustellungen, Werbe- und andere Veranstaltungen	Pro m <sup>2</sup> / Tag	1,50
7	Befahren mit Kraftfahrzeugen	Pro Tag	
	a) bis 2,8 t Gesamtgewicht		5,00
	b) 2,8 t bis 5 t Gesamtgewicht		7,50
	c) über 5 t Gesamtgewicht		15,00

Wenn keine Tagesgebühr vorgesehen ist, wird die Wochen- oder Monatsgebühr mit 1/7 bzw. 1/30 umgerechnet.

Die Gebühren werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Die Mindestgebühr für die erlaubte Nutzung beträgt 5,00 Euro.

**Gebührenkalkulation zur Benutzung öffentlicher Grünflächen**

Die Pflege und Unterhaltung aller öffentlichen Grünflächen der Stadt Bernburg (Saale) erfolgt durch das Grünflächenamt der Stadt Bernburg (Saale).

Hierbei beträgt das Gesamtauftragsvolumen (sowohl interne Auftragserteilung an den Betriebshof der Stadt Bernburg (Saale) als auch Auftragserteilung an Fremdfirmen) jährlich ca. 1,1 Millionen Euro.

Mit den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen werden jährlich Einnahmen in Höhe von ca. 5.000 € erwartet.

Diese Einnahmen decken somit nur etwa 0,5 % des jährlichen Auftragsvolumens.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).